

Zweite Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Stadt Dreieich (Verwaltungskostensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 diese **Zweite Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 29, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (Hess. VwKostenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

Artikel 1

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das gemäß ihres § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestandteil der Satzung ist, wird im Teil I (Allgemeine Verwaltungskosten) wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1.7 (Gebühren nach Zeitaufwand) werden die Gebührensätze wie folgt neu festgesetzt:

1.7.1	Für Beamt*innen des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je ¼ Std.	21,50
1.7.2	Für Beamt*innen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je ¼ Std.	17,75
1.7.3	Für alle übrigen Beschäftigten, je ¼ Std.	14,00
1.7.4	Zuschläge zu Nr. 1.7.1 – 1.7.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeiten	25 v.H., mindestens 35,00

2. In Ziff. 2 (Auslagen) wird Ziff. 2.4 wie folgt geändert:

2.4	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,47
------------	--	------

Artikel 2

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung wird im Teil II (Besondere Verwaltungskosten) wie folgt geändert:

1. Ziff. 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. Bau- und Liegenschaftswesen

4.1	Genehmigung von Straßenaufbrüchen	
4.1.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	Nach Zeitaufwand (gem. Teil I. 1.7)
4.1.2	Sonstige Genehmigungen von Straßenaufgrabungen nach der Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Dreieich (Aufgrabungsrichtlinie)	Nach Zeitaufwand (gem. Teil I. 1.7)
4.1.3	Bei Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Ziff. 5.1 Satz 2 der Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Dreieich (Aufgrabungsrichtlinie)	Pauschal 25,-, je Antrag nach Ziff. 4.1 der Aufgrabungsrichtlinie
4.2	Abnahme der wiederhergestellten Flächen	Nach Zeitaufwand (gem. Teil I. 1.7)
4.3	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Buchgrundstück,	50,00
	Besteht das Buchgrundstück aus mehreren Flurstücken, je Buchgrundstück	75,00
4.4	Erteilung schriftlicher Auskünfte über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	Nach Zeitaufwand (gem. Teil I. 1.7)
4.5	Erteilung schriftlicher Auskünfte aus dem Altstandortkataster	50,00
4.6	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	40,00
4.7	Entscheidung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 73 Abs. 4 HBO	150,00
4.8	Gestattung der befristeten Nutzung städtischer unbebauter Grundstücksflächen (Kurzzeitgestattungen, die nicht unter die Dreieicher Sondernutzungs-	

	satzung fallen)	
4.8.1	Bearbeitungsgebühr, je Antrag	37,50
4.8.2	Nutzungsgebühr, je Tag, mindestens jedoch	6,00 60,00
4.9.	Anordnungen nach §§ 3 und 4 Hess.Wohnungsaufsichtsgesetz	
4.9.1.	pro Wohnraum pro Wohnung	50,00 200,00
4.9.2	in Fällen mit besonderem Aufwand	
	pro Wohnraum pro Wohnung	125,00 300,00
4.9.3	Ortsbesichtigungen zu Maßnahmen nach 4.9.1 und 4.9.2	
	Für jede erforderliche Ortsbesichtigung einer Wohnung einer Liegenschaft	50,00
	Für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung einer Liegenschaft	17,50

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 12. Dezember 2019

Stadt Dreieich
Der Magistrat

Martin Burlon
Bürgermeister